

## Informationen zum Wahlrecht (Änderungsordnung BAPO November 2011)

Seit dem 20. Dezember 2011 können Sie wählen, ob Sie nach Ihrer bisherigen oder nach der geänderten Prüfungsordnung weiterstudieren möchten. Sie sind in Ihrer Wahl völlig frei. Die Beratung in den Studienbüros/in der Studienfachberatung erfolgt in jedem Fall ergebnisoffen und ausschließlich in Ihrem Interesse.

Es werden verschiedene Informationsmöglichkeiten angeboten: in der Studienfachberatung oder auf den Internetseiten der Fächer (einzelne Fächer bieten auch zentrale Infoveranstaltungen an). Die Formulare finden Sie in den Studienbüros sowie auf der Homepage der Prüfungsämter.

Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts endet am **13. Februar 2012**.

### 1. Fallbeispiele zum Wahlrecht

Die Bezeichnungen „PO2“ und „PO3“ benennen nicht gültige neue Prüfungsordnungen, sondern sind Beispiele zum besseren Verständnis in der Beratung. Es handelt sich selbstverständlich jeweils um Änderungsordnungen (Prüfungsordnung vom 19. April 2011 i.d.F. vom ...).

„PO1“	Ist-Zustand (BAPO i.d.F. v. 19. April 2011)
„PO2“	aktuelle Änderungsordnung, vss. Juni 2011
„PO3“	Änderungsordnung. November 2011

<b>Beispiel 1:</b>	<b>Student nimmt sein Wahlrecht nicht wahr.</b>
<p>Student bleibt in Prüfungsordnung „PO1“. Nach Fristablauf kann er von dem Wahlrecht keinen Gebrauch mehr machen, es sei denn, er kann einen Härtefall gemäß Artikel 2, Abs. 4 der Änderungsordnung (Übergangsregelung) geltend machen (großzügige Handhabung). Wichtig ist, den Studierenden darüber zu informieren, dass gemäß Satz 3 der Änderungsordnung eine Frist läuft: „Das Recht nach der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich WS 2015/16 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.“</p>	

<b>Beispiel 2:</b>	<b>Student wählt Änderungsordnung „PO2“</b>
<p>Student wählt „PO2“. Damit gilt diese Ordnung für sein Kern- und Beifach. Sollte für sein Beifach eine neue Änderungsordnung in Kraft treten, kann er entscheiden, ob er nach „PO2“ oder „PO3“ weiterstudieren will. Diese Wahl ist <b>unwiderruflich</b> - es gibt kein Zurück zu „PO1“.</p>	

<b>Beispiel 3:</b>	<b>Student bleibt in ursprünglicher „PO1“, möchte sich aber Wahlrecht für angekündigte „PO3“ offenhalten</b>
<p><b>Diese Möglichkeit besteht.</b> Nur weil er einmal auf das Wahlrecht verzichtet hat, bedeutet das nicht, dass der Studierende von einem zukünftigen Wahlrecht, welches spätere Änderungsordnungen normieren, keinen Gebrauch mehr machen kann. Liegt z. B. im Beifach Germanistik noch keine Änderung der PO vor, zum nächsten Semester ist aber eine Revision vorgesehen, so muss der Studierende sich dann erneut entscheiden können, nach welcher Fassung er weiterstudieren will.</p>	

<b>Beispiel 4:</b>	<b>Fachwechsel nach Änderungsordnung</b>
<p>Der Studierende tauscht zum Sommersemester 2012 Kern- und Beifach. Bis zum Fachwechsel galt für ihn „PO1“. Ab dem Fachwechsel gilt automatisch „PO3“, da im Fall einer Umschreibung immer auf die aktuelle Prüfungsordnung eingeschrieben wird (Fachwechsel = Umschreibung, siehe Übergangsregelung Abs. 1). Er hat damit <b>kein Wahlrecht</b>, da automatisch „PO3“ für ihn gilt.</p>	

## 2. Geänderte fachspezifische Anhänge November 2011(= Fachanhänge)

FB	Fach
05	American Studies
05	British Studies
05	Germanistik
07	Ethnologie
07	Kunstgeschichte und Archäologie

## 3. Härtefallregelungen gemäß § 26 Abs. 5 Hochschulgesetz (HochSchG)

Wer die Frist zur Ausübung des Wahlrechtes versäumt, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Härtefall geltend machen. Anzuerkennende Gründe ergeben sich aus:

### § 26 Abs. 5. HochSchG

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Prüfungsordnungen sollen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vorsehen. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.